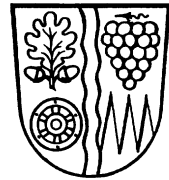


# A M T S B L A T T

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 01

12.01.2023

50. Jahrgang

## Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

### Kreisangelegenheiten

22. Sitzung des Kreistags des Landkreises  
Main-Spessart am 19.01.2023 .....S. 1

8. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und  
Nachhaltigkeit des Landkreises Main-Spessart am  
25.01.2023.....S.1

### Wasser-und Umweltangelegenheiten

Verordnung über die Aufhebung des Naturdenkmals  
„Birnbach in Sendelbach“.....S.2

### Amtliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungs-  
gemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr  
2023.....S.2

Kommunale Verkehrsüberwachung durch die Verwaltungs-  
gemeinschaft Marktheidenfeld in den Gemeinden  
Birkenfeld, Esselbach, Hafenlohr, Karbach und Urspringen  
zum 01.01.2023.....S.4

## Kreisangelegenheiten

**Die 22. Sitzung des Kreistags  
des Landkreises Main-Spessart findet am  
Donnerstag, den 19.01.2023, um 09:40 Uhr  
in der Stadthalle, Jahnstraße 8 in Lohr a. Main statt.**

### Tagesordnung:

- 1 Bürgersprechstunde  
Hinweis: Fragen zu Angelegenheiten des staatlichen Landratsamtes und zu Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung stehen, sind nicht zulässig.
- 2 Information über die Zahlung eines vorläufigen Rückforderungsbetrags an die Regierung von Unterfranken wegen zweckwidriger Verwendung der geförderten Flächen als eiliges Dienstgeschäft gemäß § 41 der GeschO des Kreistags
- 3 Vorberatung des Kreishaushaltsplanes 2023
- 4 Kurze Anfragen

**Die 8. Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Nachhaltigkeit  
des Landkreises Main-Spessart findet am  
Mittwoch, den 25.01.2023, um 09:00 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt statt.**

### Tagesordnung:

- 1 Beratung der Haushaltsansätze 2023 mit Beschlussempfehlung an den Kreistag
- 2 Kurze Anfragen

## Wasser-und Umweltangelegenheiten

### Verordnung über die Aufhebung des Naturdenkmals „Birnbaum in Sendelbach“

Aufgrund § 28 und § 20 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908), i.V.m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352), erlässt das Landratsamt Main-Spessart in der Funktion als Untere Naturschutzbehörde folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Unterschutzstellung des nachfolgend aufgeführten Naturdenkmals wird aufgehoben:

#### „Birnbaum in Sendelbach“, Flur-Nrn. 2423/2, 2423/4, Gemarkung Sendelbach

ausgewiesen im Amtsblatt Nr. 49 des damaligen Landkreises Lohr, Eintragung Nr. 47 der Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im damaligen Landkreis Lohr vom 25.10.1938, bekanntgegeben am 07.11.1938.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlstadt, 11.01.2023  
Landratsamt Main-Spessart

gez.

Sitter  
Landrätin

## Amtliche Bekanntmachungen

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2023

Az: 21 - 027.0.19-23

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2023.

#### I.

Nachstehend wird die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld für das Haushaltsjahr 2023 amtlich bekannt gemacht:

### HAUSHALTSSATZUNG der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld (Landkreis Main-Spessart)

#### für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund von Art. 8 Abs.2, Art 10 Abs. 2 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**3.182.070,00 €**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

**2.254.000,00 €**

ab.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 754.000,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 5.000.000,00 € festgesetzt.

**§ 4****Umlage zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfs im Verwaltungshaushalt**

Der ungedeckte Finanzbedarf im Verwaltungshaushalt von 2.487.834,00 € wird anteilmäßig auf die Mitgliedsgemeinden, entsprechend der letzten amtlich festgestellten Einwohnerzahl per 30.06.2022, umgelegt.

Höhe der Umlage für die Mitgliedsgemeinden:

Die Umlage wird je Einwohner auf: **162,00 €** festgesetzt.

**Berechnung der Umlagebeträge für die Mitgliedsgemeinden:**

<b>Gemeinde</b>	<b>Einwohner</b>	<b>Umlage pro Einwohner</b>	<b>Gesamtbetrag</b>
Birkenfeld	2.191	162,00 €	<b>354.942,00 €</b>
Bischbrunn	1.796	162,00 €	<b>290.952,00 €</b>
Erlenbach	2.491	162,00 €	<b>403.542,00 €</b>
Esselbach	2.135	162,00 €	<b>345.870,00 €</b>
Hafenlohr	1.799	162,00 €	<b>291.438,00 €</b>
Karbach	1.498	162,00 €	<b>242.676,00 €</b>
Roden	1.006	162,00 €	<b>162.972,00 €</b>
Rothenfels	1.011	162,00 €	<b>163.782,00 €</b>
Urspringen	1.430	162,00 €	<b>231.660,00 €</b>
<b>Gesamt</b>	<b>15.357</b>	<b>162,00 €</b>	<b>2.487.834,00 €</b>

Die Umlage zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfs wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jedes Kalendermonats fällig.

Die Umlage zur Deckung des ungedeckten Finanzbedarfs wird 2024 in Höhe der 2023 festgesetzten Monatsbeträge vorläufig erhoben, bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

**Umlage des Vermögenshaushalts zur Tilgung von Darlehen**

Eine Umlage des Vermögenshaushalts zur Tilgung von Darlehen wird nicht erhoben.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 525.000,00 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Marktheidenfeld, den 05.12.2022

gez.

Müller  
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld  
Gemeinschaftsvorsitzender

**II.**

Die Haushaltssatzung wurde rechtsaufsichtlich genehmigt (Schreiben des Landratsamtes Main-Spessart vom 19.12.2022, Az.: 21-027.0.19-23).

**III.**

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21, Zimmer 06, II.OG, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme bereit.

**Kommunale Verkehrsüberwachung durch die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld in den Gemeinden Birkenfeld, Esselbach, Hafenlohr, Karbach und Urspringen zum 01.01.2023**

Az: 21 - 1403

**Bekanntmachung**

**Kommunale Verkehrsüberwachung  
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld**

Amtliche Bekanntmachung zur Ausübung der Tätigkeiten der Kommunalen Verkehrsüberwachung durch die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld gemäß § 88 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) in Verbindung mit § 24 Straßenverkehrsgesetz (StVG).

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld hat in ihrer Sitzung am 28.09.2022 beschlossen, dass ab dem 01.01.2023 zusätzlich zu den Mitgliedsgemeinden Birkenfeld, Esselbach, Hafenlohr, Karbach, Urspringen auch in Rothenfels eine kommunale Verkehrsüberwachung zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, durchgeführt wird.

Im Rahmen der dem Gemeinschaftsvorsitzenden übertragenen Ermächtigung wird zusätzlich auch in den Gemeinden Erlenbach und Roden eine kommunale Verkehrsüberwachung zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, durchgeführt.

Marktheidenfeld, den 19.12.2022

gez.

Müller  
Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld  
Gemeinschaftsvorsitzender